

---

# WIST OÖ

## WIRTSCHAFTSHILFE DER STUDIERENDEN OBERÖSTERREICH

4040 Linz, J.W. Kleinstraße 72; Tel.: 0732/25 15 33, Fax: 0732/25 15 33 39

Email: [wist.verwaltung@wist.uni-linz.ac.at](mailto:wist.verwaltung@wist.uni-linz.ac.at), Internet: <http://www.wist.uni-linz.ac.at>

---

## HEIMSTATUT

*gemäß Studentenheimgesetz, BGBl. 164/2017*

für die Heime der

### WIRTSCHAFTSHILFE DER STUDIERENDEN OBERÖSTERREICH

1070 Wien, Hermannsgasse 2a  
4020 Linz, Garnisonstr.15  
4020 Linz, Kaisergasse 31  
4040 Linz, Leonfeldnerstraße 116a-118a  
4040 Linz, J.W. Kleinstraße 70-72  
4020 Linz, Prunerstraße 3a

#### **1. Heimbetreiber und Widmungszweck**

- 1.1. Die Wirtschaftshilfe der Studierenden Oberösterreich ist eine gemeinnützige Einrichtung: Sie ist den Idealen und Zielsetzungen der österreichischen Arbeiterbewegung verpflichtet. Ihr Ziel ist es, Studierenden, vornehmlich aus Arbeitnehmerfamilien, durch die Errichtung und den Betrieb von Studentenheimen und sonstigen zweckmäßigen Einrichtungen zu fördern und zu unterstützen.

#### **2. Grundsätze für die Vergabe von freien Heimplätzen**

Heimplätze werden an Studierende an österreichischen Universitäten und an Universitäten der Künste, an Studierende von Fachhochschulstudiengänge, Pädagogischen Akademien, Berufspädagogischen Akademien, Akademien für Sozialarbeit oder ähnlichen Einrichtungen sowie an Personen, die sich durch die Absolvierung eines Universitätslehrganges auf ein Studium oder die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten, unter Bedachtnahme auf den Widmungszweck vergeben. Freie bzw. frei werdende Heimplätze werden im Sinne des § 11 Studentenheimgesetz von den zuständigen Vereinsorganen der WIST nach den Kriterien der sozialen Bedürftigkeit vergeben. Dabei sind die vertraglich zugesicherten Vorschlagsrechte Dritter (§ 11 Abs. 2 Studentenheimgesetz) vorrangig zu berücksichtigen. Die Bewerbungsfrist dafür ist bis zum 30. April.

Eine Aufnahme als ordentliche/r Heimbewohner/in ist nur zum 01.10. möglich, zu anderen Zeitpunkten erfolgt die Vergabe von Heimplätzen im Sinne des § 11 Studentenheimgesetz.

Wenn ein Studentenheim nicht ausgelastet ist, können Heimplätze auch an andere Bewerber vergeben werden.

#### **3. Grundsätze der Heimverwaltung und der Entrichtung des Benützungsentgeltes**

- 3.1. Die Heime werden nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verwaltet.

- 3.2. Die WIST fördert die Selbsttätigkeit der Heimgemeinschaft in allen kulturellen, sportlichen Betätigungen und staatsbürgerlich politischen Angelegenheiten unter Einschluss der Förderung guter Kommunikationsverhältnisse zwischen den einzelnen Heimbewohner/innen.

#### **4. Heimvertretung und deren Aufgaben**

- (1) Die Vertretung der Interessen der HeimbewohnerInnen obliegt den nach §§ 7 und 8 des Studentenheimgesetzes gewählten Vertretern.
- (2) Für die Zusammenarbeit zwischen den gewählten Vertretern und dem Verein Wirtschaftshilfe der Studierenden Oberösterreich gelten die Bestimmungen des Studentenheimgesetzes, des Heimstatuts und der Heimordnung.
- (3) Allfällig anfallende Zinsen für von Bewohnern einbezahlte Kautionen werden gemäß § 14 Studentenheimgesetz der Heimvertretung des jeweiligen Studentenheimes zur Verfügung gestellt mit der Auflage, dass diese Mittel zur ausschließlichen Verwendung im Interesse der Gemeinschaft der Heimbewohner eingesetzt werden.

#### **5. Grundsätze für die Benützung der Heime:**

Im Rahmen dieses Heimstatutes wird von der studentischen Selbstverwaltung eine Heimordnung erstellt, die nach Anhörung der Wirtschaftshilfe der Studierenden Oberösterreich beschlossen wird. Diese Heimordnung ist nach Beschlussfassung, durch das laut Studentenheimgesetz zuständige Gremium, für alle Heimbewohner/innen bindend, auch für jene, die während des Bestandes einer früheren Heimordnung in das Heim eingezogen sind.

- 5.1. Auf die gesetzliche Meldepflicht wird hingewiesen. Die polizeiliche An- und Abmeldung ist vom/von der Heimbewohner/in selbst durchzuführen.
- 5.2. In Bezug auf das im Gesetz geregelte ungehinderte Besuchsrecht wird vorgeschrieben, dass im Falle von Zweibettzimmern (Garconnieren) das Einverständnis des Mitbewohners zwingend herzustellen ist.
- 5.3.
  - (1) Mit Rücksicht auf andere Studierende muss im Studentenheim Zimmerlautstärke herrschen.
  - (2) In der Zeit von 22 bis 7 Uhr herrscht Nachtruhe. Dies gilt auch für die Kraftfahrzeugabstellplätze, Zufahrten und Zugänge zum Studentenheim.
  - (3) In einem WIST-Haus können Besuche empfangen werden.
  - (4) Für Besuche in den Zweibettzimmern, Kleinwohnungen und Wohngemeinschaften ist die Zustimmung der anderen Benützer erforderlich.
  - (5) Besuchern ist der Zutritt zu den Gemeinschaftsräumen und zu den Küchen nur zusammen mit dem Benützer gestattet. Die Benützung dieser Räume erfolgt auf eigene Gefahr.
  - (6) Das Wohnen oder die Übernachtung hausfremder Personen ist nicht gestattet.
- 5.4. Computer (für Studienzwecke), Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie Kaffeemaschinen können in den Zimmern aufgestellt und angeschlossen werden. Für den Betrieb von Rundfunk-, Fernseh- und Funkgeräten ist eine namentliche Berechtigung der Post erforderlich; die diesbezüglichen Gebühren sind vom Studierenden zu tragen. Der Anschluss von Kochplatten, Mikrowellenherden und Heizlüftern ist in den Zimmern nicht gestattet. Der Anschluss von elektrischen Geräten hat sich nach den Bestimmungen der EVU zu richten. Für eventuelle Schäden haftet der Benützer.
- 5.5. Laut feuerpolizeilichen Bestimmungen sind die Hauptverkehr- und Fluchtwege stets in der bestehenden baulichen Breite von allem freizuhalten. Auch die gekennzeichnete Feuerwehrezufahrt zum Heim ist stets freizuhalten.

- 5.6. Die Heimeinrichtung in den Studentenzimmern und in den Allgemeinräumen ist besonders pfleglich und schonend zu behandeln. Die Einrichtungsgegenstände dürfen nicht verändert bzw. umgebaut werden zB eine Bettenverbreiterung ist nicht gestattet. Alle Teile des Heimplatzes inklusive der Fenster sind vom/von der Heimplatzbenützer/in stets in einem ordentlichen Reinigungszustand zu halten. In den Gemeinschaftsküchen ist nach der Benützung alles aufzuräumen und zu säubern. Die allgemein zugänglichen Räume werden vom Personal der WIST gereinigt. Verpackungsmaterial, Altflaschen usw. sind nach den Vorschriften zu entsorgen und dürfen nicht in den Küchen liegen gelassen werden.
- 5.7. Tierhaltungen jeglicher Art sind im Heim untersagt.
- 5.8. (1) Jeder Benützer haftet für alle Schäden, die aus eigenem Verschulden verursacht werden oder aus der Nichtbeachtung des Heimstatutes entstehen.  
(2) Jeder Benützer hat bei Abschluss eines Benützungsvertrages einen Haftungsbeitrag als Kautions für Beschädigungen an der Einrichtung zu erlegen. Darüber hinaus kann der Verein Wirtschaftshilfe der Studierenden OÖ jederzeit auch andere Sicherstellungen wie z.B. eine Bankgarantie, Abbuchungsaufträge etc. einfordern.  
(3) Für Schäden, deren Urheber nicht gestellt werden können, haften alle Benützer des jeweiligen Stockwerkes bzw. alle Heimbewohner zu gleichen Teilen, das heißt, dass die Heimleitung ermächtigt ist, bei Beschädigungen über Gebühr an allgemeinen Räumlichkeiten sowie der Liftkabine, welche im Rahmen der Hausinstandhaltung keine Bedeckung finden können, entsprechende prozentuelle Abzüge bei den hinterlegten Kautions der Heimbewohner zu tätigen. Die Einschätzung und Festlegung der Art und des Umfanges der Schadenerhebung ist vom Heimleiter zu treffen.  
(4) Alle Schäden sind unverzüglich der Heimverwaltung zu melden.
- 5.9. Für eingebrachte Sachen der Heimbewohner/innen oder ihrer Gäste und für eingebrachte Sachen der Heimselbstverwaltung haftet die WIST nicht. Es dürfen nur nach ÖVE-Richtlinien geprüfte elektrische Geräte verwendet werden. Die Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten. In den übrigen Räumen dürfen nur die von der WIST aufgestellten elektrischen Geräte sowie Geräte der Heimvertretungen, deren Aufstellung von der WIST bewilligt wurde, betrieben werden.
- 5.10. Die WIST haftet nicht für Veranstaltungen in den Heimen, bei denen der Verein nicht selbst Veranstalter ist, insbesondere nicht für Veranstaltungen der Heimvertretung oder von Heimbewohnern. Die WIST haftet nicht für die Beschädigung von Sachen der Heimbewohner durch Erfüllungsgehilfen und übernimmt weder Gewährleistung noch Haftung für jegliche Tätigkeit von Dienstnehmern der WIST oder deren Erfüllungsgehilfen gegenüber Heimbewohnern und heimgelassenen Personen. Minderleistungen, Leistungsausfall, Lärm und sonstige Störungen oder eingeschränkte Benützungsmöglichkeiten berechtigen die Heimbewohner nicht zur Minderzahlung des vereinbarten Entgeltes. Die Benützung sämtlicher Einrichtungen der Heime durch Heimbewohner oder heimgelassene Personen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 5.11. Haftungen aufgrund dieser Bestimmungen können durch die Heimordnung nicht auf die WIST übertragen werden. Regressmöglichkeiten der WIST an Verursacher können durch die Heimordnung nicht ausgeschlossen werden.
- 5.12. Verpflichtungen, die über das Studentenheimgesetz oder die vertraglichen Grundlagen des Benützungsvertrages hinaus gehen, können durch die Heimordnung der WIST nicht aufgebürdet werden. Insbesondere kann das Benützungsentgelt nicht in der Heimordnung geregelt werden.
- 5.13. Heimbewohner/innen haben das Recht, den Raum, in dem sich der Heimplatz befindet, jederzeit verschlossen zu halten. Für Reparaturarbeiten ist der Zutritt für die vom Heimbetreiber bevollmächtigten Personen nach vorheriger Ankündigung in angemessener Frist zu gewähren. Zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr ist eine Ankündigung vor Betreten eines Heimplatzes nicht er-

forderlich. Bestehende Schließenanlagen dürfen von den Heimbewohnern/innen nicht verändert werden.

- 5.14. Die Gemeinschaftsräume stehen grundsätzlich der Heimgemeinschaft zur Verfügung. Unbeschadet dessen behält sich die WIST vor, diese Räume fallweise an befreundete Organisationen für Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Die Heimvertretung wird davon zeitgerecht verständigt. Die Benützung der Gemeinschaftsräume durch hausfremde Personen erfolgt ausschließlich auf Kosten und Gefahr dessen, der diese Personen eingeladen hat. Bei sämtlichen Veranstaltungen ist ein Verantwortlicher zu nominieren, der für auftretende Schäden oder Verpflichtungen haftet.
- 5.15. Über Gemeinschaftseinrichtungen kann nach Maßgabe der Heimordnung und unter Beachtung des Punktes 9 von den Heimbewohner/innen verfügt werden.

Sämtliche Räume, die in unseren Studentenheimen vorhanden sind, dienen den Studenten als Gemeinschaftseinrichtung. Es sei denn, es handelt sich um

- a) Studentenzimmer
- b) Hauswartwohnung / Diensträume
- c) Büros
- d) Lagerräume und technische Räume
- e) Gästewohnungen
- f) Wohnungen von Kontingentinhabern auf Vertragsbasis
- g) vermietete Geschäftsräumlichkeiten

- 5.16. Das Benützungsentgelt wird für ein Studienjahr im vorhinein festgelegt (§ 13 Studentenheimgesetz). Das Benützungsentgelt für den Heimplatz wird gemäß § 13 Studentenheimgesetz vom Heimbetreiber nach Anhörung der Heimvertretung unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Kostendeckung festgelegt.

Jede Heimvertretung hat das Recht auf Einsicht in die Heimkostenrechnung ihres Heimes. Sämtliche Heimkostenrechnungen werden im Rahmen der von einem Wirtschaftstreuhandprüfer geprüften Buchhaltung der WIST erstellt und stehen samt Belegen den berechtigten Heimvertretern zur Einsicht zur Verfügung.

- 5.17. Hinsichtlich der Kündigung gelten im Rahmen dieses Heimstatutes die Bestimmungen des Studentenheimgesetzes.

## **6. Schlussbestimmungen**

Das Heimstatut geht von der Annahme aus, dass alle Funktionäre und Angestellte des Heimbetreibers und alle Funktionäre der studentischen Selbstverwaltung grundsätzlich an gemeinsamen Vorgehen und nicht an einer bürokratisch, formalistischen Vorgangsweise interessiert sind.

Im § 15 des Studentenheimgesetzes ist geregelt, dass für jedes Studentenheim im Sinne des § 2 vom Heimbetreiber nach Anhörung der Heimvertretung ein Heimstatut zu erlassen (§ 15) und von der Heimvertretung nach Anhörung des Heimträgers eine Heimordnung im Rahmen des Heimstatuts zu beschließen ist.

Das Studentenheimjahr wird generell für den Zeitraum 1. Oktober bis 30. September festgelegt. Die Entrichtung der Heimgebühren erfolgt grundsätzlich bargeldlos, jeder Heimbewohner erteilt dem Heimbetreiber zu diesem Zweck einen Einziehungsauftrag.

Das Heimstatut gilt für unbestimmte Zeit. Allfällige Änderungen des Heimstatutes werden mit Beginn des übernächsten Studienjahres wirksam.

Ebenso gilt die beschlossene Heimordnung für unbestimmte Zeit. Änderungen der Heimordnung werden mit dem folgenden Studienjahr wirksam, wenn sie vor dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahrs beschlossen wurden, sonst mit dem auf die Beschlussfassung folgende übernächste Studienjahr.

Die Heimvertretung gibt sofort nach Wahl ihrer Organe die Namen und Adressen der Gewählten bekannt. Bis zum Einlegen einer solchen Bekanntmachung im Sekretariat der WIST gilt der bisher als Organvertreter auftretende Heimbewohner als vertretungsbefugt für die Heimselbstverwaltung.

Linz, 1. Oktober 2019

WIRTSCHAFTSHILFE DER STUDIERENDEN  
OBERÖSTERREICH